

# Gebührenordnung



**WASSERGENOSSENSCHAFT NIEDERSILL**



# Inhaltsverzeichnis

## **ABSCHNITT 1 Grundlagen Beschreibung**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Bruttogebühr — Zahlungsverpflichtung — Haftung
3. Ermittlung Wasserverbrauch — Abrechnung — Schätzung
4. Inkrafttreten
5. Übergangsbestimmungen

### **§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft**

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Art der Einhebung
4. Fälligkeit der Gebühren
5. Zahlungsbedingungen
6. Ratenzahlung
7. Mahnverfahren
8. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen - Mitteilungen

## **ABSCHNITT 2 Gebührentafel**



## **ABSCHNITT 1**

### Grundlagen Beschreibung

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung**

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzung der Wassergenossenschaft Niederrhein (nachstehend kurz WG genannt), die Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen.

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand. Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden.

Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht. (§5 Absatz.3 der Satzung)

### **2. Bruttogebühr**

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Bruttogebühren ohne jeglichen Abzug und inklusive Mehrwertsteuer.

### **3. Ermittlung Wasserverbrauch — Abrechnung - Schätzung**

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (WLO §7). Die Feststellung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Mitglieder der WG oder durch von der WG beauftragte Personen oder Firmen.

Können Wasserzähler wegen Defekts bzw. wegen §7 der WLO nicht abgelesen werden, wird der Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen. Mitglieder und Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (WLO §5).

### **4. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2021 in Kraft getreten. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

### **5. Übergangsbestimmungen**

- a) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden, soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt, nach den Bestimmungen der Satzungen und der Gebührenordnung angepasst.
- b) Bei den bestehenden Mitgliedern der WG erfolgt die Anpassung mit Stand 07.10.2021 ohne Nachverrechnungen
- c) Für die Jahresrechnung 2021/22 findet bereits diese Gebührenordnung Anwendung.



## § 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist gemäß Satzung §6 geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen und Arbeitsleistungen können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag mit der Wassergenossenschaft Niedersill zu erbringen (rechtliche Grundlage siehe WLO § 4 Abs. 3)

### 1. Gebührenarten

- a) Aufschließungsgebühr
- b) Anschlussgebühr – Ergänzungsgebühr
- c) Wasserzins
- d) Bereitstellungsgebühr für Nichtmitglieder
- e) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren
- f) Wasserzählergebühr/Eichgebühr
- g) Baukostenzuschuss für Sonderaufschließungen

### 2. Gebührenhöhe

- a) Aufschließungsgebühr:  
Für den Anschluss von Grundstücken an das Wassernetz der WG Niedersill wird eine Aufschließungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Die Aufschließungsgebühr richtet sich nach der Größe des zu versorgenden Grundstückes, d.h. der Tarif wird für die Gesamtfläche(m<sup>2</sup>) des Grundstückes verrechnet.
- b) Anschlussgebühr – Ergänzungsgebühr:  
Die Anschlussgebühr wird zum jeweilig gültigen Tarif vom umbauten Raum (m<sup>3</sup>) des zu errichtenden Gebäudes verrechnet.  
Bei einer Erweiterung bzw. Umbau des Objektes fällt die Ergänzungsgebühr für den umbauten Raum der Erweiterung an. Dazu wird der aktuelle Tarif herangezogen.  
Der Hausanschluss (Anbohrschelle und Hausanschlussschieber) wird von der WG erstellt (§5 WLO). Es werden die Materialkosten und die Bauaufsicht nach Aufwand weiterverrechnet.
- c) Wasserzins:  
Der Wasserzins wird für den gesamten Wasserverbrauch verrechnet, wobei der Tarif für den Mindestverbrauch jedenfalls verrechnet wird. Die Höhe für den Wasserzins wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Bereitstellungsgebühr für Wasserabgaben an Nichtmitglieder:  
Diese richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen mit dem Ausschuss der WG Niedersill.
- e) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:  
Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG. Sie sind derzeit in der Anschlussgebühr enthalten.
- f) Wasserzählertausch gemäß Eichgesetz in der letztgültigen Fassung erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Höhe der Kosten wird gemäß der Gebührentafel verrechnet.
- g) Baukostenzuschuss für Sonderaufschließungen:  
Diese Kosten gelangen zur Verrechnung, wenn neue Gebiete aufzuschließen oder neue Anschlüsse herzustellen sind und die Aufschließungskosten nicht mit den normalen Aufschließungsgebühren gedeckt sind. Die Höhe des Baukostenzuschusses bestimmt der Ausschuss auf Basis der hierfür aufzuwendenden Kosten.



### 3. Art der Einhebung

- a) Aufschließungsgebühr: Einmalig
- b) Anschlussgebühr: Einmalig
- c) Wasserzins und Mindestverbrauch: Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung bzw. über eine Akontovorschreibung im Halbjahr.

### 4. Fälligkeit der Gebühren

- a) Aufschließungsgebühr:  
Die Aufschließungsgebühr wird nach erteilter Versorgungszusage durch die WG verrechnet. Lt. § 3 der Satzung ist der Eigentümer der Liegenschaft ab diesem Zeitpunkt Mitglied der WG.
- b) Anschlussgebühr:  
Bei Neu- und Umbauten wird die errechnete Anschlussgebühr (umbauter Raum lt. Plan), nach erteilter Baubewilligung durch die Gemeinde von der WG verrechnet.
- c) Wasserzins:  
Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch mit Oktober/November jeden Jahres.  
Wird die Ablesung des Wasserzählers nicht rechtzeitig übermittelt, wird der Wasserverbrauch durch Schätzung festgestellt.  
Bei Rohbauerstellungen bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers erfolgt die Berechnung ab der Mitgliedschaft nur über eine Rohbaupauschale.

### 5. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

### 6. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Ausschuss eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren, samt Verzinsung gewähren.

### 7. Mahnverfahren

- a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:

**1. Mahnung:** Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.

**2. Mahnung:** Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 6 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels Brief zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.

**3. Mahnung:** Sollte auch die zweite Mahnung (innerhalb 8 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.

Exekutionsverfahren: Bei erfolgloser zweimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung — mittels Rückstandsausweis — gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Zell am See eingeleitet.

- b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß Gebührentafelsätzen verrechnet. Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.



## **8. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung**

- a) Jedes zu Unrecht bezogene Wasser (z.B. Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler) oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss, und mindestens eine doppelte Verrechnung des Wasserzinses zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages nach Aufwand.
- b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage bzw. bei unerlaubter Hydrantennutzung werden Kosten nach Festlegung des Ausschusses verrechnet. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

### **1. Genossenschaftsbuch**

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Niedersill ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

### **2. Informationen — Mitteilungen**

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt die Informations- bzw. Mitteilungspflicht lt. WLO. Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Mitglieder stimmen zu, dass ihre Daten an die zuständigen Behörden und Gerichte sowie an all jene natürlichen und juristischen Personen weitergegeben werden können, sofern dies mit dem Mitgliedsverhältnis in Zusammenhang steht. Insbesondere stimmen sie der Weitergabe der Zählerdaten an die Ortsgemeinde Niedersill, zur Kanalabrechnung zu.



## ABSCHNITT II Gebührentafel Bruttopreise

### Herstellungskostenbeitrag:

Aufschließungsgebühr /m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,30 €
Anschlußgebühren /m <sup>3</sup> umbauten Raum	2,30 €

### Wasserzins:

Verbrauch /m <sup>3</sup> Wasser	1,00 €
Mindestverbrauch jährlich 50 m <sup>3</sup>	50,00 €

### Bauwasserpauschale:

Bauwasser bis 1000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	50,00 €
Bauwasser bis 1500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	75,00 €
Bauwasser bis 2000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	100,00 €
je weitere 500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	25,00 €
Sondertarif ohne Aufschließungs- und Anschlußgebühr	3,00 €

### Landwirtschaftliche Betriebe:

Weidewasser je Hektar jährlich	10,00 €
Aufschließungsgebühr/Anschlussgebühr Neubau-Umbau Stallgebäude je Großvieheinheit	95,00 €

### Werkstätten:

Anschlußgebühr für Werkstätten bis 2000 m <sup>3</sup> / pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	1,25 €
Anschlußgebühr für Werkstätten über 2000 m <sup>3</sup> / pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	0,85 €

### Wasserzählergebühren:

Zählererhaltungsgebühr jährlich	18,00 €
Wasserzähler mit Einbau	100,00 €
Wasserzähler mit Frostscha-	200,00 €
den	
Großwasserzähler mit Einbau	220,00 €
Wasserwart/Stunde	66,00 €



**Bereitstellungsgebühr für Nichtmitglieder:**

Nach Vertrag bzw. Übereinkommen durch den Ausschuss

**Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:**

Nach Aufwand und Beschluss durch den Ausschuss

Bankgebühren für Rücklastschriften werden weiterverrechnet

(Nichteinlösung von SEPA Aufträgen oder unrichtige IBAN-Nummer)

**Mahngebühren:**

1. Mahnung € 4
2. Mahnung € 4 plus Verzugszinsen
3. Mahnung (letzte) € 50 plus Verzugszinsen
4. Exekutionsverfahren: Kostenersatz alle angefallen externen Kosten und internen Bearbeitungskosten.  
Vergütungssätze und Eigenleistungssätze werden vom Ausschuss festgesetzt.

**\* Automatische Preisanpassung/Indexkopplung:** Die Preise werden an den Index VPI 2020 (Ausgangswert/Basis 100) laufend angepasst und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Als Berechnungswert dient der letzte durch die „Statistik Austria“ veröffentlichte Wert.

Die angeführten Preise und Gebühren sind Bruttopreise (inklusive Umsatzsteuer).

Diese Wasserleitungsordnung wurde vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Niedersill erstellt und am 07.10.2021 von der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung) der Wassergenossenschaft Niedersill beschlossen und tritt mit 07.10.2021 in Kraft.

Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung zur Anwendung.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung der WG**

**Niedersill am 07.10.2021**

  
-----  
Obmann

  
-----  
Obmannstellvertreter